

# Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2008 veröffentlicht** wurde. Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

## Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren

### Kein Regelinsolvenzverfahren allein wegen früherer Anstellung als Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH übt nur dann eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 304 Abs. 1 InsO aus, wenn er gleichzeitig Alleingesellschafter oder zumindest allein beherrschender Mehrheitsgesellschafter ist.

*AG Duisburg, Beschluss vom 08.08.2007, 62 IN 181/07 (rechtskräftig), ZVI 2008, 114*

## Außergerichtlicher Einigungsversuch

### Wirksame Bescheinigung über Scheitern des AEV auch von Rechtsanwalt, der gleichzeitig Betreuer des Schuldners ist

Auch ein Rechtsanwalt, der gleichzeitig Betreuer des Schuldners für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge ist, kann als geeignete Person eine Bescheinigung über das Scheitern des AEV wirksam ausstellen.

*LG Verden, Beschluss vom 17.10.2006, 6 T 209/06, ZVI 1/2008, 22*

## Stundung

### Keine Kostenstundung bei formularmäßiger Genehmigung von Lastschriften kurz vor Insolvenzantragsstellung

Genehmigt der Schuldner kurz vor Stellung des Verbraucherinsolvenzantrags formularmäßig generell noch nicht genehmigte Lastschriften gegenüber seiner Bank, widerspricht dies seiner „Kapitalerhaltungspflicht“ und kann zur Ablehnung seines Verfahrenskosten-Stundungsantrages wegen prognostischen Vorliegen des RSB-Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO führen.

*AG Hamburg, Beschluss vom 17.12.2007, 68c IK 910/07 (nicht rechtskräftig), ZVI 1/2007, 35*

## Eröffnetes Insolvenzverfahren

### Zulässigkeit der Nachtragsanmeldung wegen Forderungsgrund vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, auch für eine bereits zur Tabelle festgestellte Forderung nachträglich angemeldete Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, in die Tabelle einzutragen.

*BGH, Urteil vom 17.01.2008, IX ZR 220/06, ZVI 2008, S. 116*

### **Ausübung des steuerlichen Ehegattenwahlrechts in der Insolvenz**

Das Wahlrecht der Ehegatten für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer wird in der Insolvenz eines Ehegatten durch den Insolvenzverwalter und im vereinfachten Insolvenzverfahren durch den Treuhänder ausgeübt.

*BGH, Urteil vom 24.05.2007, IX ZR 8/06, ZVI 118*

## **Insolvenzmasse**

### **Kein Pfändungsschutz für private Versicherungsrenten**

Private Versicherungsrenten von selbständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen genießen nicht den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

*BGH, Beschluss vom 15.11.2007, IX ZB 34/06, ZVI 1/2008, 14*

### **Keine Pfändung in das erweiterte Vermögen von Insolvenzgläubigern**

Die Vollstreckung in die erweitert pfändbaren Bezüge des Schuldners ist nur Neugläubigern von Unterhalts- und Deliktansprüchen gestattet, nicht aber Unterhalts- und Deliktgläubigern, die am Insolvenzverfahren teilnehmen.

*BGH, Beschluss vom 27.09.2007, IX ZB 16/06, ZVI 1/2008, 17*

### **Insolvenzmassezugehörigkeit von Beihilfen für Beamte**

Ausgezahlte Beihilfen des Dienstherrn für Aufwendungen im Krankheitsfall gehören zur Insolvenzmasse eines Beamten, der Anspruch auf diese Leistungen jedoch erst, wenn sich seine Zweckbindung zugunsten des Gläubigers, dessen Forderung als Aufwand der konkreten Beihilfegewährung zugrunde liegt, erledigt hat.

*BGH, Beschluss vom 08.11.2007, IX ZB 221/03, ZVI 1/2008, 29*

### **Anspruch auf halbes Erbe nach Ankündigung der RSB, aber vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

Erbt der Insolvenzschuldner in der Zeit nach rechtskräftiger Ankündigung der RSB, aber vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens, dann hat der Schuldner Anspruch auf die Hälfte des Erbes gem. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

*LG Dortmund, Beschluss vom 20.11.2007, 9 T 222/07, ZVI 1/2008, 32*

## **Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO**

### **Allgemein**

**Keine Berechtigung für Liechtensteiner Inkassounternehmen im Auftrag einer Schweizer Bank, Antrag auf Versagung der RSB zu stellen**

1. Der durch ein Inkassounternehmen gestellte Antrag gem. § 290 Abs. 1 InsO, die RSB zu versagen, ist wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG unwirksam.
2. Das gilt auch dann, wenn es sich um ein Inkassounternehmen mit Sitz in Liechtenstein handelt, das für einen Gläubiger mit Sitz in der Schweiz tätig wird.

**LG Kiel, Beschluss vom 09.05.2006 – 13T 22/06, ZVI 2008, 84**

### **§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

#### **Versagung einer Restschuldbefreiung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben des Schuldners zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen**

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben des Schuldners zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründen die Versagung der Restschuldbefreiung nur dann, wenn sie subjektiv dem Zweck dienen, Leistungen zu erhalten oder zu vermeiden.

**BGH, Beschluss vom 20.12.2007 - IX ZB 189/06, ZVI 2008, 83**

<b>Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO</b>
--

### **§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO**

#### **Versagung der RSB wegen Verheimlichen eines eingetretenen Erbfalles**

1. Ein Verheimlichen i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfordert nicht ein ausdrückliches Handeln des Schuldners gegenüber dem Treuhänder, ein bloßes Verschweigen genügt.
2. Die Verpflichtung zur Mitteilung eines Vermögenserwerbes von Todes wegen beginnt nicht erst mit Ablauf der Ausschlagungsfrist gem. § 1944 BGB, sondern bereits mit dem Erbfall durch den Tod des Erblassers.
3. Bei verspäteter Information des Treuhänders erst nach Erteilung eines Erbscheines ist es eine Frage des Einzelfalles, ob es an einem Verschulden gem. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO fehlt.
4. Die gem. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO erforderliche Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung liegt darin, dass infolge der unterlassenen Information dem Treuhänder die Möglichkeit genommen wird, den hälftigen Wert herauszuverlangen.

*AG Göttingen, Beschluss. v. 6. 12. 2007 - 74 IK 333/04, ZinsO 1/2008, 49*